

SATZUNG

des Obst- und Gartenbauvereins Löstertal

§ 1 Name, Sitz, Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Obst- und Gartenbauverein Löstertal „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wadern - Löstertal
3. Ziele des Vereins sind die Förderung eines naturnahen Obst- und Gartenbaus, die Früchteverwertung sowie die Pflege und Verbesserung der Landschaftsgestaltung
4. Zweck des Vereins ist das gemeinsame Anstreben der Vereinsziele, die Schaffung einer geselligen Atmosphäre und die Fortbildung der Mitglieder im Rahmen der Vereinsziele
Dies soll erreicht werden durch Lehrveranstaltungen aller Art, Lehrfahrten und die Vermittlung der Teilnahme an solchen bei gleichgesinnten Organisationen und Vereinen
5. Der Verein verfolgt keine wirtschaftliche Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral
6. Der Verein ist im Rahmen des Kelterbetriebes nur für seine Mitglieder tätig das beinhaltet auch die Herstellung von Apfelsaft nur für den Eigenbedarf.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenverordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab der Vollendung des 18. Lebensjahres werden

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und die Annahme dieses Antrages durch den Vorstand begründet
2. Bei einer Ablehnung des Antrages ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die darüber ohne Aussprache mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Austritt des Mitgliedes und kann schriftlich mit Wirkung zum Quartalsende erklärt werden. Gezahlte Beiträge werden bis zur Höhe eines Jahresbeitrages in diesem Falle nicht erstattet.
 - b. Durch den Tod des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet bzw. seinen Zielen zuwiderhandelt oder mit mehr als einem

- Jahresbeitrag drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres und nach vorausgegangener Abmahnung im Rückstand ist.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Der Mitgliedsausweis muss zurückgegeben werden.
 5. Die Mitgliedschaft kann bei Tod eines Ehegatten auf den/die Partner/in unter Beibehaltung der Beitrittsjahre übertragen werden.
 6. Bei der Verabschiedung der geänderten Satzung am 1.10.2000 wurde der Vorstand ermächtigt, Ehrenmitgliedschaft und Beitragsfreiheit eigenverantwortlich vorzunehmen. Daraufhin hat der Vorstand am 11.02.2001 einstimmig beschlossen, Mitglieder mit vierzigjähriger Vereinszugehörigkeit beitragsfrei zu stellen.
 7. Die Ehrenmitgliedschaft kann für Mitglieder ausgesprochen werden, die sich um den Verein sowie seine Ziele und Aufgaben verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist unabhängig vom Alter und Vereinszugehörigkeit. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei zu stellen.

§ 5 Haushaltsführung des Vereins

1. Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind per Einzugsermächtigung über die Bank abzubuchen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit
4. a. durch Spenden oder sonstige Zuwendungen
b. durch Erträge aus vereinseigenen Wirtschaftsbetrieben oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Ausschüsse und Beiräte

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Merzig-Wadern und damit auch Mitglied des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland Pfalz e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern, die natürliche Personen sind. Die Wahrnehmung einer Doppelfunktion ist ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
3. Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es befangen ist im Sinne der parlamentarischen Regeln, wie sie für die kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) gelten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, das alleinverantwortlich die Tätigkeiten des Vereins bestimmt. Sie legt die Richtlinien fest, nach denen die übrigen Organe das Vereinsgeschehen zu gestalten haben. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinsziele für die jeweilige Wahlperiode,
2. die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen,

3. die Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Errichtung oder Änderung einer Satzung,
6. endgültige Entscheidung über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragen
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Wadern durch die/den 1 Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens 8 Tage vor dem vorgesehenen Termin unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
3. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist unterschritten werden, was von der/vom Vorsitzenden zu begründen ist und der Genehmigung des Vorstandes bedarf.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung müssen mindestens drei Tage vor dem vorgesehenen Termin der/dem 1 Vorsitzenden/in schriftlicher Form vorliegen
5. Über die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet dann der Vorstand
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder die Zahl der in der Satzung vorgesehenen Mitglieder des Vorstandes um 1 überschreitet.
7. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
8. Ist eine Mitgliederversammlung nach ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, ist unter Wahrung des Abs. 2 zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Falle beschlussfähig ist.
9. Soll der Verein aufgelöst werden, ist den Mitgliedern eine persönliche Einladung mit der Beifügung der Begründung der Beschlussvorlage zuzustellen unter dem Hinweis auf die Regeln über die Beschlussfähigkeit.
Dieser Einladung hat eine Aussprache mit der/dem jeweiligen Gartenbaureferent(en)in des Landkreises Merzig-Wadern, der/dem Bürgermeister/in der Stadt Wadern und der/dem Ortsvorsteher/in des Löstertals vorauszugehen.
Die drei genannten sind zu der Mitgliederversammlung einzuladen

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim
2. Auf Antrag kann offen gewählt werden, wenn für das zu besetzende Amt nur ein/e Kandidat/in nominiert ist. Fordert ein Mitglied geheime Wahl, muss auch in diesem Falle geheim gewählt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, was auch für Abstimmungen gilt.
5. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit ein erneuter Wahldurchgang durchzuführen.

- Geht auch dieser mit gleichem Stimmresultat aus, ist der Wahlgang auf einer neuen Mitgliederversammlung zu wiederholen. Wird auch hier keine Stimmenmehrheit erzielt, entscheidet die Stimme der/s Versammlungsleiter(s)in.
6. Die Wahlen zu den Ämtern der/des 1 Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen und der/des Kassierer(s)in erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Wahrnehmung von Doppelfunktion im Vorstand bedarf eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
 7. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird sie nicht erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.
 8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder.
 9. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen.
2. Der Vorstand besteht aus
der/dem 1 Vorsitzenden
einer/m gleichberechtigten Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r)
der/m Schriftführer/in
der/m Kassenwart/in
der/m Kelterwart/in
mindestens einem/er Beisitzer/in.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist eine Nachwahl anzusetzen, wobei die Amtsperiode des nachgewählten Mitgliedes mit der des übrigen Vorstandes endet
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat die/der 1. Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich unter Berücksichtigung der Belange der übrigen Mitglieder in angemessenem Zeitraum vor dem Sitzungsbeginn einzuladen. Erfolgt die Einladung öffentlich, gelten die Regeln der Mitgliederversammlung. Die/der 1. Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung, die auf Antrag ergänzt werden kann.
5. Für Abstimmungen gelten die Regeln für die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, das heißt ermächtigt zur rechtlichen Vertretung des Vereins nach innen und außen, ist die/der 1. Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/r). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

Alle Funktionen in der Leitung des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen. Besondere Aufwendungen können auf Antrag ersetzt werden. Im Streitfalle gelten die Regeln für den öffentlichen Dienst.

§ 14 Jahresrechnung und Jahresabschluss

1. Die/der Kassenwart/in hat im Laufe des Haushaltsjahres über Ein- und Ausgaben eine für jedermann nachvollziehbare, übersichtliche Auflistung zu führen, die in allen Positionen jeweils mit Belegen ausgestattet sein muss. Unbeschadet gesetzlicher Regeln ist eine besondere Form nicht zu wahren.
2. Der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in (2. Vorsitzende/n) ist zu jeder Zeit Einblick zu gewähren. Sie/Er kann dieses Recht an Dritte übertragen.
3. Am Schluss des Haushaltsjahres ist ein Abschlussbericht zu erstellen, der das Ergebnis von Ein- und Ausgaben enthalten muss sowie eine Übersicht über den Mitgliederstand und ein Vermögensverzeichnis.
4. Der Abschlussbericht und die Führung der Jahresrechnung sind von den beiden Kassenprüfern/innen nach Abstimmung mit der/dem Kassenwart/in und der/dem 1. Vorsitzenden oder Stellvertreterin (2. Vorsitzende/r) rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung zu überprüfen.
5. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Kassenprüfungsbericht festzulegen der auch durch Quittierung des Abschlussberichtes vorgenommen werden kann.
6. Jahresabschlussbericht der/des 1 Vorsitzenden (Rechenschaftsbericht):
Der Jahresabschlussbericht der/des 1. Vorsitzenden muss enthalten
 - a. den Bericht über den Ablauf des Vereinsgeschehens, Veranstaltungen und Planungen, Vorkommnisse besonderer Art u.a.
 - b. den Abschlussbericht (Kassenbericht) im Sinne der Ziffer 3, der von der/vom Kassenwart/in zu erstellen ist.
 - c. den Kassenprüfungsbericht, der von den Kassenprüfer(n)/innen zu erstellen ist, was in Ausnahmefällen auch in schriftlicher Form geschehen kann. Die Verlesung erfolgt in diesem Falle durch die/den Versammlungsleiter/in.
7. Gemäß § 8 Ziffer 3. der Satzung ist dieser Gesamtbericht der Mitgliederversammlung zu erstatten. Der Mitgliederversammlung muss auf Wunsch Einblick in diese Unterlagen gewährt werden.
Lehnt die Mitgliederversammlung den Bericht ab, gilt dies als Verweigerung der Entlastung, was auf Einzelteile des Berichts beschränkt werden kann.
Wird die Entlastung verweigert, so ist die/der davon Betroffene bis zur Beseitigung der Mängel nicht wählbar in ein Amt des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Entscheidung treffen oder die Folgen modifizieren.
8. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 15 Auflösung, Aufhebung des Vereins

1. Stellt der Verein seine Tätigkeit ein oder wird sie beendet, ruht das Vereinsvermögen und wird durch die Stadt verwahrt bis zur Wiedererweckung durch einen neu einberufenen Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen an alle Jugendarbeit betreibenden Vereine im Löstertal entsprechend der Anzahl der zum Zeitpunkt der Auflösung betreuten Jugendlichen aufzuteilen. Beschlüsse über diese künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Eintragung des Vereins

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen wurden unter der Nummer 1384 beim Amtsgericht Merzig.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung soll die bisherige Satzung vom 10.11.2002 des Obst- und Gartenbauvereins ersetzen, geändert am 14.04.2020.
2. Sie tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft, geschehen am 09.04.2017.
3. Das Inkrafttreten wird protokolliert durch den amtierenden Vorstand und ein weiteres Mitglied

§ 18 Datenschutz

1. Die Mitglieder/innen willigen ein, dass die in der Beitrittserklärung zur Verarbeitung dargestellten Daten, für die Zwecke des Vereins erforderlich sind. Der Obst- und Gartenbauverein Löstertal e.V. versichert hiermit, dass die Daten ausschließlich für die innerhalb der Vereinssatzung dargestellten Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Erfüllung des Vereinszwecks beinhaltet auch die Führung der internen Mitgliederstatistik, die zum Bankeinzugsverfahren notwendige Kommunikation mit der Hausbank, die Berichterstattung zu unseren Aktivitäten innerhalb von Medien und die Verwendung zu Zwecken von Ehrungen anlässlich von Jubiläen. Diese Daten werden nach Austritt aus dem Verein gelöscht außer Finanzamt Daten die 10 Jahre bestehen müssen.
2. Die Mitgliederdaten sind nur dem 1. Vorsitzende/n, den Kassierer(n)/innen und in der Keltersaison dem Kelterwart bzw. in Ausnahmen der 2. Vorsitzende/n zugänglich

Löstertal, den 25.04.2021

Erster Vorsitzende/r

Manfred Rappold	Im Travefeld 22, Wadern- Oberlöstern Rentner	Geb. Datum 01.02.1955
------------------------	---	----------------------------------

Unterschrift _____

Stellvertretende Vorsitzende/r

Kristin Rappold	Im Travefeld 22, Wadern- Oberlöstern Hotelmeisterin	Geb. Datum 26.01.1985
------------------------	--	----------------------------------

Unterschrift -----